

### Sozial- und Erziehungsdienst

## Erinnerung: Neue Stufenlaufzeiten und Wegfall der Stufensperrung ab 1. Oktober 2024

- Die Stufenlaufzeiten in Stufe 2 zum Aufstieg in Stufe 3 und in Stufe 3 zum Aufstieg in Stufe 4 werden verkürzt.
- Die längeren Stufenlaufzeit in Stufen 4 und 5 für Entgeltgruppe S 8b werden verkürzt. Bisher galt, dass Mitarbeiter, die in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 eingruppiert sind, die Stufe 5 erst nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 erst nach acht Jahren in Stufe 5 erreichen.
- Weiter wird die Stufensperrungen aufgehoben. Bisher galt, dass für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 4 Fallgruppe 2 und S 8b Fallgruppe 2 die Stufe 4 die Endstufe ist.

Siehe dazu auch die „ak.mas Info Mai 2023 - SuE-Beschluss mit Erläuterungen Teil I + II“

[www.akmas.de/tarif/tarifrunde-sue-2022](http://www.akmas.de/tarif/tarifrunde-sue-2022)

**Das hat zur Folge, dass Mitarbeitende nach Anlage 33 am 1. Oktober 2024 bezüglich der Stufen auf folgendes geprüft werden müssen:**

1. Ist der Mitarbeitende gemäß der „Überleitungsregelung“ nach der Anmerkung zu § 11 Absatz 3 Anlage 33 (s.u.) zum Stichtag 1. Oktober 2024 einer höheren Stufe zugeordnet?
2. Ist eine Neuberechnung des Zeitpunktes des nächsten Stufenaufstiegs erforderlich?

**Bezüglich der Stufenlaufzeiten gilt also ab 1. Oktober 2024 folgende einheitliche Regelung:**

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2 (bisher: nach drei Jahren)
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3 (bisher: nach vier Jahren)
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

Die verkürzten Stufenlaufzeiten und der Wegfall der Stufensperrung gelten ab dem 1. Oktober 2024 für Bestands- wie auch für Neu-Mitarbeitende.

1	2	2	3	3	3	4	4	4	4	5	5	5	5	5	Stufe 6
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---------

## Überleitungsregelung

Überleitungsregelung gem. Anmerkung zu Absatz 3 des § 11 Anlage 33: Wer am 1. Oktober 2024 die Voraussetzung erfüllt, wird **zum 1. Oktober 2024 folgender Stufe zugeordnet**:

Alle Beschäftigte in Stufe 2	mit mehr als 2 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 3
Alle Beschäftigte in Stufe 3	mit mehr als 3 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 4
Beschäftigte in der S 4 Fallgruppe 2 Stufe 4 bzw. in der S 8b Fallgruppe 2, jeweils Stufe 4	mit mehr als 4 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 5
Beschäftigte in der S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 in Stufe 4	mit mehr als 4 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 5
Beschäftigte in der S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 in Stufe 5	mit mehr als 5 Jahren Stufenlaufzeit	Zuordnung zur Stufe 6

Für die o.g. Stufenzuordnungen gilt, dass die neu zugeordnete Stufe jeweils **neu zu laufen beginnt**, d.h. keine Mitnahme der bisherigen Stufenlaufzeit in der niedrigeren Stufe.

Mitarbeitende, die am 1. Oktober 2024 die Voraussetzungen der Anmerkung zu § 11 Abs. 3 Anlage 33 noch nicht erfüllen, profitieren gleichwohl von den verkürzten Stufenlaufzeiten und dem Wegfall der Stufensperre gemäß § 11 Abs. 3 neue Fassung Anlage 33.

Hinweis: Wird der nächste Stufenaufstieg (z.B. auf den Gehaltsabrechnungen) angegeben, ist dies nun zu überprüfen und für die hier genannten Fälle anzupassen!

### Beispiel 1:

*Mitarbeiter M hat am 1. Oktober 2024 3 Jahre und 1 Monat in Stufe 3 zurückgelegt. Damit wird er Stufe 4 zugeordnet – im Vergleich zur alten Stufenlaufzeit von 4 Jahren 11 Monate früher. Die Stufenlaufzeit in Stufe 4 beginnt ab dem 1. Oktober 2024 neu zu laufen.*

### Beispiel 2:

*Mitarbeiterin P hat am 1. Oktober 2024 2 Jahre und 11 Monate in Stufe 3 zurückgelegt. Sie erfüllt die Voraussetzung der Anm. zu § 11 Absatz 3 Anlage 33 nicht und verbleibt zunächst in Stufe 3. Sie profitiert aber von der verkürzten Stufenlaufzeit: Statt nach der bisherigen Regelung noch 1 Jahr und 1 Monat in Stufe 3 zu verbringen, erfolgt nun der Stufenaufstieg in Stufe 4 nach 1 Monat. Zum 1. November 2024 steigt P in Stufe 4 auf.*

### Hinweis für Mitarbeitervertretungen:

*Nach einem Beschluss des BAG (vom 06.04.2011 – 7 ABR 136/09) unterliegt das Erreichen der nächsten Stufe nach Ablauf der regelmäßigen Stufenlaufzeit der Mitbestimmung nach § 99 Abs. 1 BetrVG. Das ist auf § 35 Abs. 1 Nr. 1 Rahmen-MAVO übertragbar! So hat auch der Kirchliche Arbeitsgerichtshof (KAG) mit Urteil vom 19.03.2010 – M 16/09 entschieden.*

## KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission  
Deutscher Caritasverband  
Oliver Hölterers (Sprecher Mitarbeiterseite)

www.akmas.de  
Facebook @ak.mas.caritas  
Instagram @akmas\_caritas  
Bluesky @akmas-caritas  
Telegram t.me/akmas\_caritas

